



## Änderungsantrag

der Abgeordneten des SSW und der Fraktion der SPD

**Zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Waldgesetzes für Schleswig-Holstein (Landeswaldgesetz - LWaldG)**

**Drs 19/287**

Der Landtag wolle beschließen:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1 wird gestrichen

2. Nummer 2 wird wie folgt geändert:

" §9 Absatz 3 wird geändert und wie folgt neu gefasst:

"(3) "Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die Erhaltung des Waldes im überwiegenden öffentlichen Interesse liegt. Dies ist in der Regel der Fall, wenn die beabsichtigte Umwandlung

1. Naturwälder beeinträchtigen würde,

2. historische Waldstandorte betreffen würde,

3. benachbarte Wälder gefährden oder die Bildung geschlossener Waldflächen beeinträchtigen würde,

4. Wälder betrifft, die für die Erholung und die Landeskultur der Bevölkerung von wesentlicher Bedeutung sind,

5. die Umwandlung sich in einem Landkreis befindet, dessen Bewaldung unterhalb des Bewaldungsprozentsatzes des Landes Schleswig-Holstein liegt.

Die Umwandlung von Wald zur Errichtung von Windenergieanlagen mit einer Höhe von mehr als 10 Metern sowie deren Errichtung innerhalb von 10 Jahren nach der Umwandlung ist unzulässig." "

Flemming Meyer  
und die Abgeordneten des SSW

Sandra Redmann  
und Fraktion